



Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
Association des Anciens Gardes Suisse Pontificaux
Associazione Ex – Guardie Svizzere Pontifice

Sektion Zentralschweiz

Sektion Zentralschweiz

Reglement

Erstellt: 18. März 2011 Elmar Kunkler, Präsident	Inhaltlich geprüft: 20. März 2011 Der Vorstand	Freigegeben: 27. März 2011 Die Generalversammlung
--	--	---



Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
Association des Anciens Gardes Suisse Pontificaux
Associazione Ex – Guardie Svizzere Pontifice

Sektion Zentralschweiz

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen „Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten Sektion Zentralschweiz“ besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein laut Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die Statuten der Schweizerischen Vereinigung gehen dem Reglement grundsätzlich vor und sind im besonderen beizuziehen, sofern das Reglement keine Regelung vorsieht und dies notwendig ist.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die Begegnung aller in Ehren gedienten päpstlichen Schweizergardisten zur Pflege und Förderung echter, soldatischer Kameradschaft und unterstützt die aktive Garde insbesondere durch Werbung neuer Gardisten.

II Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Mitgliedschaft steht jedem Ex - Gardisten grundsätzlich offen. Ein Gesuch um Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme untersteht der Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die dem Ansehen der Sektion oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn jemand den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 4

Die Sektion kennt folgende Mitglieder:

1. Die Aktivmitgliedschaft der Vereinigung wird jedem in Ehren stehenden Ehemaligen Päpstlichen Schweizergardisten zuerkannt, der sich schriftlich beim Vorstand meldet. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- 2 Aktivmitglieder sollen auch Mitglieder der Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten (Zentralvereinigung) sein.
Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
- 3 Ehrenmitglieder
Auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung werden Mitglieder und Personen, welche sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- 4 Passivmitglieder
 - 1 Die Passivmitgliedschaft kann von jeder der Vereinigung nahe stehenden und gutgesinnten Person erworben werden.
 - 2 Nach dem Hinschied eines Sektionsmitgliedes wird seine Gattin auf Wunsch Passivmitglied.



Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
Association des Anciens Gardes Suisse Pontificaux
Associazione Ex – Guardie Svizzere Pontifice

Sektion Zentralschweiz

III Organisation

Art. 5

Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Materialverwalter

Generalversammlung

Art. 6

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im ersten Quartal statt. Sie hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Bericht des Materialverwalters
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl des Präsidiums und übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Materialverwalters
 - Wahl des Fähnrichs
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
- 2 Sofern 30 Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen, oder es der Vorstand von sich aus erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.
- 3 Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4 Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Handmehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wurde. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Vorstand

Art. 7

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:
 - dem Präsidium
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - dem Beisitzer
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber. Er führt die Sektion und trifft alle zur Erfüllung des Sektionszweckes nötigen Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern z. H. der Generalversammlung.



Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
Association des Anciens Gardes Suisse Pontificaux
Associazione Ex – Guardie Svizzere Pontifice

Sektion Zentralschweiz

Revisionsstelle

Art. 8

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Materialverwalter

Art. 9

Der Materialverwalter verwaltet und betreut das Gardematerial der Sektion und ist verantwortlich für dessen Ausleihe. Er nimmt jeweils an den Vorstandssitzungen teil.

Sektionsfahne

Art. 10

- 1 Die Sektionsfahne ist in der Obhut des durch den Vorstand bestimmten Mitgliedes.
- 2 Der Fähnrich trägt die Fahne an der GV und an Tagungen, zudem bei speziellen kirchlichen Anlässen, besonderen Feiern und bei der Beerdigung von Kameraden.

IV Finanzielles

Art.11

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen aller Art

Art. 12

- 1 Die Höhe der jährlichen Beitragspflicht der Mitglieder, welche den Betrag von Fr. 25 Franken nicht übersteigen darf, wird auf Antrag des Vorstandes jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Für die Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der an der jährlichen Generalversammlung festgelegten Beitragspflicht während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Sektion. Eine weitere persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen.

Art. 13

Rechnungsjahr der Sektion ist das Ende des Kalenderjahres.



Vereinigung Ehemaliger Päpstlicher Schweizergardisten
Association des Anciens Gardes Suisse Pontificaux
Associazione Ex – Guardie Svizzere Pontifice

Sektion Zentralschweiz

V Schlussbestimmungen

Art. 14

Das Sektionsreglement wurde aufgrund Änderungen der Statuten der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten anlässlich der Zentraltagung 2009 in Naters/VS revidiert und durch die Generalversammlung der Sektion Zentralschweiz vom 26. März 2011 in Engelberg/OW genehmigt und angenommen.

Die Änderungen des Reglements ersetzen alle bisherigen Revisionen und treten per sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Präsident: Elmar Kunkler

Beisitzer: Albert Jung

Aktuar: Martin Kurmann

Kassier: Franco di Monaco

Eigenthal, 25. März 2011

Letzte Revidierungen

21. November 2009

15. September 2003